

IZG-Antrag vom 7. Juli 2018:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Landesrundfunkanstalten haben zusammen mit dem Deutschlandradio und ZDF den Beitragsservice gegründet. Die Rechtsgrundlage zur Gründung des Beitragsservice ist für die Landesrundfunkanstalten - § 10 (7) RBStV („im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten“). Jede Landesrundfunkanstalt hat außerdem eine Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat Deutschlandradio den Beitragsservice mitgegründet?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat ZDF den Beitragsservice mitgegründet?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitte und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort der StK vom 30.07.2018:

Rechtsgrundlage für die Einrichtung des Beitragsservice als gemeinsame Stelle aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Einzug der Rundfunkbeiträge ist § 10 Absatz 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) i. V. m. § 9 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV). Die Landesrundfunkanstalten nehmen demnach die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Darüber hinaus ist die Landesrundfunkanstalt ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung auf Beitragsschuldner auf Dritte zu übertragen. Näheres regelt die Satzung (vgl. § 9 Absatz 2 RBStV). Die Aufteilung der Rundfunkbeiträge ist in § 9 RFinStV festgelegt.

Da die ARD ein Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten ist, ist der Beitragsservice eine gemeinsame Stelle der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios, wobei die Landesrundfunkanstalten in der ARD zusammengefasst sind (vgl. § 1 ARD-Staatsvertrag). Das ZDF und das Deutschlandradio sind daneben ebenfalls für den Betrieb des Beitragsservice zuständig, was zum einen durch § 2 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge sowie durch eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios als Beitragsgläubiger über Organisation und Aufgaben des Beitragsservice geregelt ist. Demnach sind ARD, ZDF und Deutschlandradio unmittelbare Gläubiger der Rundfunkbeiträge und gemeinsam für das Verfahren verantwortlich. Zu Ihrer Kenntnis finden Sie die entsprechende Satzung anbei als Anlage.

Ferner sind auch die Landesmedienanstalten und ARTE Gläubiger des Rundfunkbeitrages. Die Landesmedienanstalten erhalten jedoch lediglich einen Vorabzug und sind somit nur mittelbare Gläubiger. An ARTE hingegen beteiligen sich nach § 9 Absatz 2 RFinStV die ARD oder das ZDF. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht der nationalen Stelle von ARTE für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Zunächst gilt aber, dass ARTE ebenfalls kein unmittelbarer Gläubiger ist. Daher ist der Beitragsservice keine gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio *sowie* den Landesmedienanstalten und ARTE, sondern eine gemeinsame Stelle der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios.

Der Beitragsservice ARD, ZDF, Deutschlandradio ist demnach auf Grundlage der o. g. Vorschriften rechtmäßig im Rahmen der Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegründet worden. Eine weiterreichende Hilfestellung kann die Staatskanzlei an dieser Stelle nicht leisten.